



© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30 Internet: www.drsc.de	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15 E-Mail: info@drsc.de
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	4. Sitzung Gemeinsamer FA / 24.03.2020 / 15:30 – 17:00 Uhr
TOP:	08 – Zwischenbericht Sustainable Finance Beirat (SFB)
Thema:	Überblick über Handlungsempfehlungen des Sustainable Finance-Beirats zur Unternehmensberichterstattung
Unterlage:	04_08a_Gem-FA_CSR_SFB_Üb

In der vorangestellten Zusammenfassung hervorgehobene Handlungsempfehlungen

- Die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung als „integrierte Berichterstattung“ standardisieren und schrittweise auf mittelgroße Kapitalgesellschaften, KMUs und Unternehmen mit besonderen Risiken ausweiten.
- Regelmäßige Klima-Stresstests und Szenarioanalysen.
- Börsennotierte Unternehmen berichten ab 2022 verpflichtend gemäß TCFD.
- Die Pflichten und Anforderungen in der Unternehmens- und Buchführung transformationsgerecht ausrichten, den Aufsichtsrahmen an die Langfristziele der Transformation anpassen.
- Gemeingüter und soziale Kosten verstärkt in der Unternehmens- und Rechnungslegung erfassen und externe Kosten internalisieren.



Erweiterung der Nachhaltigkeitsberichtspflicht bezogen auf den Anwendungsbereich bzw. berichtspflichtige Unternehmen in quantitativer Hinsicht	
<ul style="list-style-type: none"> Schrittweise Ausweitung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung auf alle Unternehmen, auch kapitalmarktferne und zunehmend kleine und mittlere Unternehmen 	Kapitel 1.3., Handlungsempfehlung 1
<ul style="list-style-type: none"> Prüfung geeigneter Maßnahmen, um für nicht-börsennotierte Unternehmen (z.B. große Familienunternehmen, Mittelständler) vergleichbare Standards zu Informationen und Datenflüssen zu schaffen [im Kontext der Forderung einer verpflichtenden TCFD-Anwendung für börsennotierte Unternehmen] 	Kapitel 2.1., S. 20
<ul style="list-style-type: none"> Schrittweise Ausweitung der berichtspflichtigen Unternehmen auf alle Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern (auch derer die nicht nach § 264d HGB kapitalmarktorientiert sind) 	Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 1a
<ul style="list-style-type: none"> Berichtspflicht auch für alle Unternehmen jener Branchen, die besonders materielle Risiken und Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte aufweisen (High-Impact-Sektoren) 	Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 1b
<ul style="list-style-type: none"> Schrittweiser Ausbau der Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs): Ergreifen adäquater Schritte – bezogen auf die genannten Maßnahmen – gemeinsam mit Institutionen wie dem DIHK 	Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 7a
Präzisierung und Erweiterung der Angaben der Nachhaltigkeits-Berichtspflicht in Deutschland in qualitativer Hinsicht	
<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> Spezifizierung und Weiterentwicklung der Berichtsinhalte der Nachhaltigkeitsberichtspflicht im Rahmen der Überarbeitung der NFRD Entwicklung klarerer und aussagekräftigerer Erläuterungen zu den inhaltlichen Anforderungen der nicht-finanziellen Berichterstattung (§ 289c Abs. 3 HGB) 	<p>Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 2a Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 2b</p>
<p>Doppelte Wesentlichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Risiken für Unternehmen können auch direkt durch die Wirkung des Unternehmens auf seine Umwelt und die Gesellschaft z.B. durch rückwirkende Reputationsrisiken entstehen (doppelte Wesentlichkeit). In dem Zusammenhang kann ebenso eine Analyse der Zulieferer und Lieferketten (z.B. in Bezug auf Haftungsrisiken) angezeigt sein. Die Wirtschaftsakteure sind daher zur Berichterstattung im Sinne der doppelten Wesentlichkeit aufgefordert. Entwicklung von Konkretisierungen für die Feststellung der (doppelten) Wesentlichkeit (§ 289c Abs. 4 HGB) 	<p>Kapitel 2.1. Handlungsansatz 3 Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 2c</p>



<p>Risikobegriff:</p> <ul style="list-style-type: none"> Konkretisierung des verwendeten Risikobegriffs (§ 289c Abs 3 Satz 3 HGB) vor dem Hintergrund unterschiedlicher Stakeholdererwartungen (u.a. Anteilseigner und Zivilgesellschaft); Outside-in-Perspektive (Plan- bzw. Zielabweichung) und Insight-out-Perspektive 	<p>Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 2d</p>
<p>TCFD-Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine gesetzliche Regelung einzuführen, welche alle börsennotierten Unternehmen in Deutschland ab 2022 zur Anwendung der TCFD-Empfehlungen verpflichtet. 	<p>Kapitel 2.1., S. 20</p>
<p>Inhaltliche Ausweitung und Spezifizierung der nicht-finanziellen Berichterstattung um festgelegte Nachhaltigkeitsindikatoren</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Offenlegung eines Kernsets von (ggf. sektorbezogenen) Leistungsindikatoren, ungeachtet der Prüfung der Wesentlichkeit bzw. der Steuerungsrelevanz (§ 289c Abs. 3 Satz 5 HGB); ferner Verweis auf Artikel 4d der Taxonomie-Verordnung (Anteil des Umsatzes nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten sowie Anteil der Investitionsausgaben und/oder der Betriebsausgaben) 	<p>Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 3a</p>
<ul style="list-style-type: none"> Bezug auf historisch relevante und gegenwärtige Zeiträume; <i>Festlegung der zugrundeliegenden Methoden durch einen unabhängigen Standardsetzer unter Mitwirkung der betroffenen Unternehmen und weiterer Stakeholdergruppen (auch Bundesministerien)</i> 	<p>Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 3b [Überschneidung zu Punkt 5, hier allerdings nicht explizit im internationalen Kontext]</p>
<ul style="list-style-type: none"> Möglichst geringe, überschaubare und daher handhabbare Anzahl von Indikatoren, ggf. Comply-or-explain-Prinzip 	<p>Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 3c</p>
<p>Offenlegung von Transformationsschritten und zukunftsgerichteten Informationen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Erweiterung der Unternehmensberichterstattung um zukunftsgerichtete Nachhaltigkeitsindikatoren 	<p>Kapitel 1.3., Handlungsempfehlung 2</p>



<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung von Basisszenarien zur Anwendung von Szenarioanalysen sowie von Stressszenarien für Stresstests 	Kapitel 1.3., Handlungsempfehlung 6
<ul style="list-style-type: none"> Schrittweise Erweiterung der Berichterstattung zu zukunftsgerichteten Nachhaltigkeitsinformationen (Szenarioanalysen); zunächst Darlegung von qualitativen Informationen, mittelfristige Ergänzung durch quantitative Informationen, kurzfristig Aufnahme der in den EU-Leitlinien aufgeführten zukunftsbezogenen, quantitativen Leistungsindikatoren 	Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 4a
<ul style="list-style-type: none"> Neubewertung des Prognosehorizontes (<u>Verweis auf DRS 20.127</u>) auf mittelfristige (plus 1 bis mindestens 5 Jahren) und langfristige (von 10 bis 20 Jahren) Horizonte 	Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 4b
Standardisierung / Grundlegende Überlegungen zu übergeordneten institutionellen Fragen der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	
<ul style="list-style-type: none"> Klärung der institutionellen Verortung im internationalen Kontext unter Berücksichtigung relevanter Institutionen wie u.a. IASB und IIRC 	Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 5a
<ul style="list-style-type: none"> Standardisierung der nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung, z.B. um sie für Stress-tests nutzbar zu machen 	Kapitel 1.3., Handlungsempfehlung 3
Offenlegung und Integration	
<ul style="list-style-type: none"> Stärkere Vereinheitlichung der Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten bezogen auf Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung; gleichzeitige und integrierte Veröffentlichung von Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen: schrittweise stärkere Integration von Nachhaltigkeitsinformationen in die Geschäfts- und Finanzberichterstattung (§ 315b HGB) 	Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 2e



Zugang / Erhebung von Nachhaltigkeitsdaten		
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau einer allgemein zugänglichen, auf europäischer Ebene geführten Nachhaltigkeits-Rohdatenbank 	Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 6a1
	<ul style="list-style-type: none"> • Schrittweise Einführung eines standardisierten, digitalisierten Reporting Formats (z.B. XBRL) in Anlehnung an die ESEF-Verordnung 	Kapitel 4.1., Handlungsempfehlung 6a2
	<ul style="list-style-type: none"> • Erleichterter Zugang zu Nachhaltigkeitsrohdaten von Unternehmen 	Kapitel 1.3., Handlungsempfehlung 4
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung von Nachhaltigkeitsdaten im Rahmen der Kreditvergabe 	Kapitel 1.3., Handlungsempfehlung 5
Weiteres		
Wirkungsmethoden	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung standardisierter Wirkungsmethoden, um die Wirkung von Investitionen und Finanzierungen hinsichtlich der beabsichtigten Nachhaltigkeitszielerreichung messbar zu machen 	Kapitel 1.3., Handlungsempfehlung 7
Lösung von Zielkonflikten	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau einer Anlaufstelle, die eine Entscheidungshilfe bei Widersprüchen unter Nachhaltigkeitszielen im konkreten Fall bietet. 	Kapitel 1.3., Handlungsempfehlung 8